GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Herrenberg im Gebiet „Kuppinger Weg“, Gemarkung Herrenberg

vom 26.07.2016

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 26.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Vorkaufsrecht der Gemeinde

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Kuppinger Weg“ in Herrenberg steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts umfasst die Flurstücke Nr. 122, 126, 127, 128 und 171/1 der Gemarkung Herrenberg, Flur 0 – Herrenberg sowie die Flurstücke Nr. 831/6 und 844/2 der Gemarkung Herrenberg, Flur 1 – Affstätt.

(2) Maßgebend für die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 15.07.2016, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 27.07.2016

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Satzung wurde am 28.07.2016 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekannt gemacht.

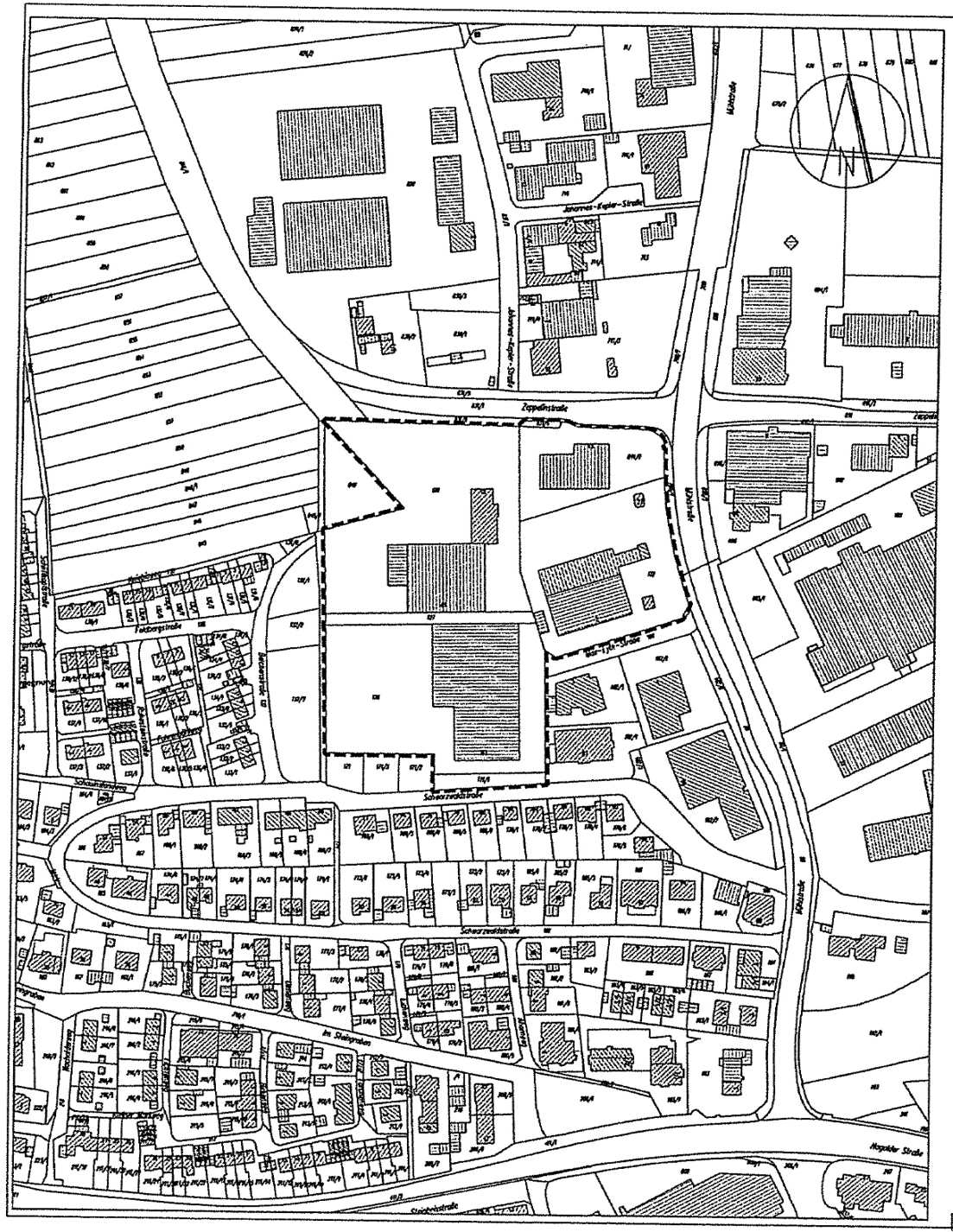

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Herrenberg
die mitmachstadt

LANDKREIS BÖBLINGEN

STADT HERRENBERG

STADTPLANUNGSAMT 61

Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung nach § 25 Absatz 1, Ziffer 2 Baugesetzbuch (Besonderes Vorkaufsrecht) für den Bereich

„Kuppinger Weg“

Gemarkung Herrenberg

PLANBEREICH: 07.02/15 **MASSSTAB: 1 : 2.500**
GEFERTIGT: Lö/Be **DATUM: 15.07.2016**
GEÄNDERT:

Verfahrensvermerke

Beschluss des Gemeinderates am

Ortsübliche Bekanntmachung am

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieses Lageplanes mit dem Beschluss des Gemeinderates wird bestätigt. Das Verfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Herrenberg, den Bürgermeisteramt

Meigel, Erster Bürgermeister

Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK®), 10.02.2016;
© Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung

F:\Amt_61_CAD_PLÄNE\Herrenberg\Lageplan_Kuppinger Weg\Besonderes Vorkaufsrecht.dwg